

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 23. Dezember 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Heusser.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aepli.

## **Abänderung der Geschäftsordnung**

für die

**Notariate und Grundbuchämter (GO) vom 26. Oktober 1932.**

(Vom 23. Dezember 1948.)

Das Obergericht des Eidg. Standes Zürich

hat

beschlossen:

I. Ziffer 13 des § 72 der Geschäftsordnung für die Notariate und Grundbuchämter (GO) vom 26. Oktober 1932 (OS XXXV, S. 23) wird folgende neue Fassung gegeben:

„an die statistischen Ämter des Kantons, bzw. der Stadt Zürich von allen Handänderungen;“

Die Worte „unter Angabe der hypothekarischen Belastung (Kreisschreiben des Obergerichtes vom 11. Dezember 1925)“ werden gestrichen.

II. Diese Änderung wird im Amtsblatt und in der kantonalen Gesetzessammlung veröffentlicht und den Grundbuchämtern durch ein Kreisschreiben mitgeteilt.

Zürich, den 23. Dezember 1948.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Obergerichtspräsident:

B a u r.

Der Obergerichtsschreiber:

S i e b e r.

---

## Gesetz

über die

### Ermäßigung der Staatssteuer.

(Vom 19. Dezember 1948.)

---

§ 1. Den steuerpflichtigen natürlichen Personen, deren Staatssteuer im Jahr weniger als Fr. 500.— beträgt, wird diese Steuer um die Hälfte, jedoch höchstens um Fr. 50.— im Jahr, ermäßigt.

Dauert die Steuerpflicht weniger als ein Jahr, so wird die Ermäßigung entsprechend der Dauer der Steuerpflicht gewährt.

§ 2. Der Betrag der Ermäßigung wird durch das Gemeindesteueramts berechnet und im Steuerzettel vom gesamten Staatssteuerbetrag abgezogen.

§ 3. Die Ermäßigung gilt bis zum Inkrafttreten eines abgeänderten Gesetzes über die direkten Steuern, längstens aber bis zum 31. Dezember 1950. Kann bis zu diesem Zeit-